

**Satzung über den Ersatz der Kosten aus Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ahrensfelde
(Feuerwehrsatzung - FwS)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz über die Verleihung von Gemeinde- und Landkreisbezeichnungen vom 13. 3. 2013 (GVBl. I Nr. 9), in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197), zuletzt geändert durch Art. 5 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23. 9. 2008 (GVBl. I S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 15.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Gemeinde Ahrensfelde unterhält als Aufgabenträger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung gem. § 3 Abs. 1 BbgBKG.
- (2) Wer zum Ersatz der aus Einsätzen der Feuerwehr entstandenen Kosten der Gemeinde Ahrensfelde gegenüber verpflichtet ist, regelt sich nach § 45 des BbgBKG. Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Auf den Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 2

Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes, der sich aus den Kosten für Einsatzkräfte und -fahrzeuge sowie aus besonderen Aufwendungen zusammensetzt, wird gem. den §§ 3 und 4 bemessen.

Über die Zahl der Einsatzkräfte und -fahrzeuge entscheidet der Einsatzleiter auf Grundlage des Einsatzstichwortes (Meldebildes) zum Zeitpunkt der Alarmierung in Verbindung mit der Alarm- und Ausrückordnung. Über besondere Aufwendungen, insbesondere die Art und Menge der eingesetzten Verbrauchsmittel, entscheidet der Einsatzleiter auf Grund der Lage am Einsatzort nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Berechnungsgrundlage sind die Einsatzberichte der Feuerwehr.

§ 3

Kosten für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge

- (1) Der Kostenersatz wird nach der Zahl der am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte und -fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ahrensfelde und der Einsatzdauer zu den in der Anlage ausgewiesenen Stundensätzen berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Als Einsatzdauer gilt die Zeitspanne vom Verlassen bis zur Rückkehr zum Gerätehaus. Bei der Alarmierung während eines laufenden Einsatzes beginnt die Zeitspanne beim Verlassen der vorherigen Einsatzstelle. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Einsatzfahrzeuge erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzdauer hinzugerechnet.
- (3) Die Kosten der auf den Einsatzfahrzeugen mitgeführten Geräte sind im Kostentarif des Einsatzfahrzeuges enthalten.
- (4) Als Mindesteinsatzzeit gilt eine Stunde.
- (5) Für jede angefangene Viertelstunde wird $\frac{1}{4}$ des Stundensatzes berechnet.

§ 4

Besondere Aufwendungen

- (1) Der Kostenersatz für eingesetzte Verbrauchsmittel bestimmt sich nach der Art und Menge zum Wiederbeschaffungspreis. Zu den Verbrauchsmitteln gehören insbesondere
 1. Ölbindemittel in fester Form (incl. Entsorgung),
 2. Ölbindemittel in flüssiger Form (incl. Entsorgung),
 3. Mehrbereichsschaummittel und
 4. Atemschutzfilter.
- (2) Bei Fehlalarmierungen durch eine Brandmeldeanlage ist der erste Fehlalarm im Kalenderjahr kostenersatzfrei. Beim zweiten Fehlalarm im Kalenderjahr werden 50 % der entstandenen Kosten für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge gem. § 3 berechnet, ab dem dritten Fehlalarm 100 % der Kosten für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge gem. § 3.
- (3) Sofern die Feuerwehr der Gemeinde Ahrensfelde die Brandsicherheitswache gem. § 34 Abs. 2 BbgBKG stellt, wird der Kostenersatz gem. § 3 mit der Maßgabe berechnet, dass 25 % der Fahrzeugkosten angesetzt werden. Falls die Feuerwehr der Gemeinde Ahrensfelde die Brandwache gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 BbgBKG stellt, wird der Kostenersatz gem. § 3 mit der Maßgabe berechnet, dass 50 % der Fahrzeugkosten angesetzt werden.
- (4) Sonstige Aufwendungen, die der Gemeinde Ahrensfelde im Zusammenhang mit dem Einsatz entstanden sind, wie

1. Sach- und Personalkosten hilfeleistender Feuerwehren gem. § 44 Abs. 2 BbgBKG;
2. Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, insbesondere dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, technische Einrichtungen sowie sonstige Sach- und Werkleistungen von Dritten,

werden in Höhe der tatsächlichen Kosten bemessen.

§ 5
Gesamtschuldner

Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Festsetzung, Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Feuerwehrsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ahrensfelde/Blumberg nebst Gebührenverzeichnis vom 01.01.1995 außer Kraft.

Ahrensfelde, den 23.04.2013


Gehrke
Bürgermeister

Anlage

Kostensätze zur Satzung über den Ersatz der Kosten aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ahrensfelde

Anlage

Kostensätze zur Satzung über den Ersatz der Kosten aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ahrensfelde

Lfd. Nr.	1. Einsatzkräfte 2. und 3. Einsatzfahrzeuge 4. Verbrauchsmittel / Sonstiges	Kostensätze in EURO / Stunde
1.	Einsatzkräfte	
1.1	Einsatzleiter/Einsatzleiterin	25,00
1.2	übrige Einsatzkräfte, Brandsicherheitswachen	12,00
1.3	Brandwachen	6,00
2.	Löschfahrzeuge	
2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF10/06)	193,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF20/16)	240,00
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 16 W50)	23,00
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)	132,00
2.5	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	353,00
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF 32)	176,00
2.7	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug (LHF 16)	46,00
3.	Sonderfahrzeuge	
3.1	Kommandowagen (KdoW)	46,00
3.2	Vorausrüstwagen (VRW)	54,00
3.3	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	100,00
4.	Verbrauchsmittel	
4.1	Ölbindemittel in fester Form (incl. Entsorgung)	Wiederbeschaffungspreis
4.2	Ölbindemittel in flüssiger Form	Wiederbeschaffungspreis
4.3	Mehrbereichsschaummittel	Wiederbeschaffungspreis
4.4	Atemschutzfilter	Wiederbeschaffungspreis